

III. Ziele und Grundsätze der BRK sowie des Aktionsplans

2. Grundsätze und Maßnahmen des Aktionsplans

b) Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe

Textentwurf des Landesbehindertenbeauftragten

Nach Artikel 4 Abs. 1 Buchst. c der Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, „den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen“. Diese Bestimmung zielt darauf ab, zu verhindern, dass die Belange behinderter Menschen bei staatlichen Maßnahmen, wie beispielsweise in Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben, gar nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt werden. Politische Programme und Konzepte der Vertragsstaaten sind an dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen auszurichten.

Ziel des Landes Bremen ist es, die Behindertenpolitik als Querschnittsaufgabe im Sinne eines "disability mainstreaming" in der Verwaltung und Gesetzgebung zu verankern. Dies bedeutet, dass bei jeder Maßnahme der Verwaltung sowie des Parlaments als gesetzgebende Instanz geprüft wird, ob sie jeweils dazu beiträgt, die Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen zu fördern oder möglicherweise hierzu im Widerspruch steht. **Zukünftig sollen alle Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben daraufhin geprüft werden**

- **ob sie mit der UN-BRK vereinbar sind und**
- **ob sie der Umsetzung der in der UN-BRK anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderung dienen.**

Nach Fertigstellung des Aktionsplans ist es Aufgabe von Verwaltung und Gesetzgebung, die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen. **Um die Umsetzung des Aktionsplans in den einzelnen Ressorts zu gewährleisten und zu koordinieren, sollen dort hierfür verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt werden.** Einen Austausch zwischen den Ressortvertreterinnen und Vertretern soll es bei Bedarf geben.